

## Prüf- und Zertifizierungsordnung für Druckgeräte Module A1, C1

### 1 Geltungsbereich

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von TÜV-CERT-Zertifikaten (nachfolgend „Zertifikate“ genannt) für Produkte durch die TÜV-CERT-Zertifizierungsstelle (nachfolgend „Zertifizierungsstelle“ genannt), sowie der Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle

nach der Richtlinie  
für Druckgeräte 97/23/EG,  
für Ortsbewegliche Druckgeräte 1999/36/EG  
in den Modulen A1, C1

### 2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

- 2.1 Der Auftraggeber beantragt bei der Zertifizierungsstelle die Prüfung, Zertifizierung und Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Zertifizierungsstelle und der Auftraggeber einen modulbezogenen Vertrag ab (Vertrag über Prüfung, Zertifizierung und Nutzung der Kennnummer).
- 2.2 Nach Abschluss des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Prüfbericht und bei positivem Ergebnis ein Zertifikat.
- 2.3 Kann aufgrund eines negativen Prüfergebnisses kein Zertifikat ausgestellt werden, haftet weder die Prüf- noch die Zertifizierungsstelle für Nachteile, die dem Auftraggeber hieraus erwachsen.
- 2.4 Die Zertifizierungsstelle führt zur Erteilung eines Zertifikates eine Erstbesichtigung der Fertigungsstätte auf Kosten des Auftraggebers durch. Darüber wird ein Bericht erstellt.
- 2.5 Überwachung der Abnahme in Form unangemeldeter Besuche
  - 2.5.1 Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität führt die Zertifizierungsstelle Überprüfungen der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen in Form von unangemeldeten Besuchen (mindestens alle 6 Monate) auf Kosten des Inhabers des Zertifikates durch.
  - 2.5.2 Darüber hinaus kann die Zertifizierungsstelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Fertigungsstätten und die Lager (bei ausländischen Inhabern des Zertifikates auch die Lager der Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Lager) besichtigen und Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zur Vornahme von Überprüfungen kostenlos entnehmen.

### 3 TÜV-CERT-Zertifikat

- 3.1 Erteilung des Zertifikates und Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle.

- 3.1.1 Die Berechtigung zur Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle gilt nur für diejenige Firma und für diejenigen Fertigungsstätten sowie für diejenigen Produkte, welche im Zertifikat aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Fertigungsstätte oder bei beabsichtigter Übertragung der Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber macht der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle rechtzeitig Mitteilung.

Das Zertifikat kann nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden.

- 3.1.2 Änderungen an Produkten gegenüber der zertifizierten Ausführung müssen der Zertifizierungsstelle gemeldet werden. Diese kann die Erteilung des Zertifikates von dem Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Prüfgrundlagen oder von einer Zusatzprüfung abhängig machen.

- 3.1.3 Das Zertifikat ist nur für das vollständige Produkt gültig.

Soweit erforderlich, werden in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle, die mit der Kennzeichnung versehenen Produkte für den Versand soweit zerlegt, wie es zum Einbau des Produktes in eine Anlage zweckdienlich ist.

Wenn für den Versand eine weitgehende Zerlegung in Einzelteile erforderlich ist, muss der Auftraggeber eine Montagestätte namhaft machen, die dann der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle in gleicher Weise untersteht wie die erste Fertigungsstätte.

- 3.1.4 Für jedes Zertifikat zahlt der Inhaber Jahresentgelte für die Zeichennutzung.

- 3.1.5 Bei der Übertragung des Zertifikates auf Rechtsnachfolger des Inhabers oder aus anderen besonderen Anlässen ist im Einvernehmen mit der Zertifizierungsstelle bei der weiteren Herstellung der Produkte neben der Kennzeichnung ein zusätzliches Zeichen vom Inhaber des Zertifikates anzubringen.

- 3.1.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden an Produkten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung liegen, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

- 3.1.7 Nur für Modul C1 gilt:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Fertigung der mit der Kennzeichnung versehenen Produkte laufend auf Übereinstimmung mit dem Baumuster zu überwachen und die geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

- 3.2 Erlöschen der Gültigkeit oder Ungültigkeitserklärung

- 3.2.1 die Gültigkeit eines Zertifikates erlischt, wenn

- der Vertrag über Prüfung, Zertifizierung und Nutzung der Kennnummer gekündigt wird,
- der Auftraggeber auf das Zertifikat verzichtet oder die Herstellung des zertifizierten Produktes einstellt,
- der Auftraggeber Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Prüf- und Zertifizierungsordnung zu gegebener Zeit nicht als für sich verbindlich anerkennt,

- der Auftraggeber in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- die dem Zertifikat zugrunde gelegten Prüfgrundlagen geändert worden sind. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine auf Kosten des Inhabers des Zertifikates innerhalb einer gestellten Frist durchgeführte Nachprüfung erwiesen wird, dass die zertifizierten Produkte auch den neuen Prüfgrundlagen entsprechen.

3.2.2 Ein Zertifikat kann ferner von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt oder gekündigt werden, wenn

- sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen,
- mit der Kennzeichnung irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zu erkennen waren, die weitere Verwendung der Kennzeichnung nicht vertretbar ist,
- die Überprüfung der mit der Kennzeichnung versehenen Produkte Mängel ergibt,
- eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen durch den Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle innerhalb von 4 Wochen nicht nachgewiesen wird;
- der Auftraggeber die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den Beauftragten der Zertifizierungsstelle oder die Entnahme von Produkten zwecks Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle verweigert,
- bei der regelmäßigen Überprüfung nach Abschnitt 2 Mängel festgestellt werden,
- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden; beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll.
- nur bei Modul C1:  
mit einer Kennzeichnung versehene Produkte nicht mit den zertifizierten Baumustern übereinstimmen,

3.2.3 Die Ungültigkeitserklärung kann veröffentlicht werden.

3.2.4 Der Auftraggeber verliert, wenn die Gültigkeit des Zertifikates abgelaufen oder für ungültig erklärt worden ist, das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit den vorgesehenen Kennzeichnungen zu versehen.

3.2.5 Nach der Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates muss dieses an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.

## 4 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten

4.1 Der Auftraggeber darf Prüfberichte und Zertifikate nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine auszugsweise Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zertifizierungsstelle.

Mitglied von



Industrie Service

4.2 Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung einer Liste der Zertifikate vor.

## **5 Pflichten und Verantwortung**

### **5.1 Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle**

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Unterlagen des Unternehmens werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Die Zertifizierungsstelle haftet entsprechend gesetzlicher Vorgaben gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Änderungen der Produkte prüft die Zertifizierungsstelle die geplanten Änderungen und entscheidet, ob für die geänderten Produkte eine Nachprüfung erforderlich ist. Sie teilt ihre Entscheidung dem Auftraggeber mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

### **5.2 Pflichten und Verantwortung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber stellt die zur Zertifizierung erforderlichen Unterlagen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung (Überlassung bzw. Einsichtnahme) und gewährt der Zertifizierungsstelle Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

Der Auftraggeber unterrichtet die Zertifizierungsstelle über geplante Änderungen der Produkte.

## **6 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung**

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 5.000,00 zu verlangen.

Eine widerrechtliche Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle liegt auch vor, wenn mit einer Kennzeichnung versehene Produkte vor Erteilung des Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

## **7 Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung**

### **7.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 01.08.2002 in Kraft.**

### **7.2 Sie verliert nach Aufstellung einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung mit einer Übergangszeit von 6 Monaten ihre Gültigkeit.**

### **7.3 Auf das Inkrafttreten der neuen oder das Außerkraftsetzen der vorliegenden Prüf- und Zertifizierungsordnung wird der Auftraggeber bei Bedarf hingewiesen. Dies geschieht in der Regel im Zusammenhang mit der nächsten auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung folgenden Prüftätigkeit.**

Mitglied von



Industrie Service

## 8 **Beschwerden / Gerichtsstand**

Der Auftraggeber kann gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle Beschwerde führen. Die Beschwerde wird bei der Leitung der Zertifizierungsstelle eingebracht und jeweils von der vorgesetzten Stelle, gegen die Beschwerde geführt wird, behandelt.

Für beide Vertragsparteien ist der Gerichtsstand München.